

Qualitätssicherungsvereinbarung

Für Lieferanten der Titgemeyer Gruppe vertreten durch

- Titgemeyer GmbH & Co. KG**, Hannoversche Str. 97, 49084 Osnabrück, Germany
- Cirteq Limited**, Hayfield Mills, Keighley BD20 8QP, Great Britain
- Titgemeyer Tools & Automation spol s.r.o.**, U Vodárny 1506, 397 01 Písek, Czech Republic
- Titgemeyer GmbH**, Brunner Str. 77-79, 1230 Wien, Austria
- TITGEMEYER CZ spol. s r.o.**, U Vodárny 1506, 397 01 Písek, Czech Republic
- TITGEMEYER POLSKA sp. z o.o.**, ul. Cypriana Bazylíka 17, 98-200 Sieradz, Poland
- Titgemeyer Skandinavien A/S**, Lunikvej 32, 2670 Greve, Denmark
- Titgemeyer (UK) Limited**, A2 Link one Industrial Park, George Henry Road, DY4 7BU Tipton, Great Britain

-nachfolgend Titgemeyer genannt-

und

-nachfolgend Lieferant genannt-

wird Folgendes vereinbart.

Qualität ist für Titgemeyer ein wesentlicher Erfolgsfaktor im nationalen und internationalen Wettbewerb. Um den Ansprüchen und Erwartungen unserer Kunden gerecht zu werden, und weiterhin qualitativ hochwertige Produkte liefern zu können, ist es erforderlich, die Qualität unserer Produkte durch eine Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) stetig zu verbessern, um so gemeinsam die gesetzten Ziele zu erreichen. Die QSV ist mit sofortiger Wirkung bei allen bestehenden Lieferbeziehungen sowie allen zukünftigen Neuteilvergaben verbindlich. Wir bitten Sie, die QSV innerhalb Ihrer Organisation an die verantwortlichen Stellen weiterzuleiten, um die geforderten Verfahren und Methoden entsprechend dem Projektstand konsequent umzusetzen. Die QSV ist fester Bestandteil der Vertragsbeziehungen zu Titgemeyer und vom Lieferanten strikt einzuhalten. Qualität ist dabei unabhängig von der Betriebsgröße, sondern von den angewandten Methoden der Qualitätssicherung und Prozessbeherrschung. Um das Entstehen von Fehlern so weit wie möglich zu verhindern, müssen deshalb entsprechende Maßnahmen getroffen werden, deren Ziel es ist, „Nullfehler“ zu erreichen. Die Titgemeyer-Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) bildet die Grundlage für Geschäftsverbindungen mit Titgemeyer und ist Bestandteil des Kaufvertrags.

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Präambel	3
2. Ziel- und Geltungsbereich	3
3. QM-System	3
4. Sublieferantenmanagement	3
5. Information	3
6. Audit	4
7. Entwicklung - Sicherung der Qualität vor Serieneinsatz	4
7.1. Qualitätsplanung	4
7.2. Vorserienbemusterung	4
7.3. Erstbemusterung	5
7.4. Requalifizierung	5
8. Reklamationsabwicklung	5
8.1. Verfahren zur Freigabe der Produkte und der Produktionsprozesse	6
8.2. Prozessfähigkeit	6
9. Vereinbarungen zu Produkt und Prozess	6
10. Fertigungsunterlagen	6
11. Serienfertigung, Dokumentation, Kennzeichnung von Produkten	7
12. Verpackung, Identifikation, Rückverfolgbarkeit	7
13. Titgemeyer-Qualitätsanspruch	7
14. Produkthaftung	8
15. Sicherheits- und Umweltvorschriften (RoHS, REACH)	8
16. Produktsicherheitsbeauftragter (PSCR)	8
17. Geheimhaltung	8
18. Betroffene Artikel	8
19. Gültigkeit und Laufzeit	8
20. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)	8
21. Sonstiges, Salvatorische Klausel	8
22. Zugrundeliegende Normen, Richtlinien und Vereinbarungen (in der jeweils aktuellen Fassung)	9
23. Kontaktpersonen	10
24. Code of Conduct für die Lieferanten der Titgemeyer Gruppe	11
25. Erklärung des Lieferanten (Code of Conduct)	13
26. Rücksendungsformular: Anforderung eines Produktsicherheitsbeauftragten	14

Qualitätssicherungsvereinbarung

1. Präambel

Die Titgemeyer Vision

"Wir begeistern mit Kundennutzen. Unsere Kunden entscheiden sich aus Überzeugung für uns, weil wir ihre Bedürfnisse am besten erfüllen" fordert sowohl von den Mitarbeitern im Unternehmen Titgemeyer als auch bei allen Unternehmen und Mitarbeitern der Lieferkette, die individuellen Anforderungen von Kunden zu verstehen und im Rahmen der eigenen Prozesse verantwortungsvoll umzusetzen. Insbesondere die mit Kunden vereinbarten Qualitätsanforderungen müssen bei der Herstellung von Produkten und bei Beratungs- und Serviceleistungen zuverlässig erfüllt werden. Aus diesen Gründen will Titgemeyer vom Lieferanten nur Produkte beziehen, die von einwandfreier und von ihm geprüfter Qualität sind. Dies erfordert laufende Qualitätsprüfungen aufgrund eines qualifizierten Qualitätssicherungssystems durch den Lieferanten. Das zuverlässige Erreichen einer marktgerechten Qualität ist unser gemeinsames Ziel. Titgemeyer wird dem Lieferanten den Vorzug geben, der diese Vereinbarung erfolgreich umsetzt. Weitere Voraussetzungen sind hierbei die Produktverfügbarkeit, die gleiche Qualitätsfähigkeit und ein angemessenes Preisniveau.

2. Ziel- und Geltungsbereich

Diese Vereinbarung wird mit dem Ziel geschlossen, eine langfristig orientierte Lieferpartnerschaft von gegenseitigem Nutzen zu begründen. Die Qualitätssicherungsvereinbarung (im Folgenden kurz QSV genannt) von Titgemeyer beschreibt die Anforderungen bzw. den Prozess zur Absicherung der eingekauften Qualität von Materialien, Komponenten, Baugruppen und Servicedienstleistungen, die durch den Lieferanten von Titgemeyer bereitgestellt sind. Diese Vereinbarung liegt deshalb den Kauf- und Liefergeschäften zwischen Titgemeyer und dem Lieferanten zugrunde und ist unverzichtbarer Bestandteil der geschlossenen Verträge. Um unsere und Ihre Qualitätsvorgaben und -ziele garantieren zu können, gewährleisten die Lieferanten von Titgemeyer, dass die Lieferungen mit den Vereinbarungen, Zeichnungen, Normen und Spezifikationen übereinstimmen. Dem Lieferanten obliegt die Qualitätsverantwortung der gelieferten Produkte, gleichgültig, ob sie aus eigener Fertigung hergestellt wurden oder von Dritten bezogen wurde. Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus den Kauf- und Liefergeschäften, insbesondere, was die Lieferpreise und Zahlungsbedingungen angeht, werden von den Vertragspartnern in Kaufverträgen gesondert vereinbart. Der Lieferant ist verpflichtet, den Inhalt dieser Qualitätsvereinbarung auf seine Sublieferanten zu transferieren. Diese QSV beschreibt die Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem der Vertragspartner im Hinblick auf die Qualitätssicherung. Diese QSV gilt auch dann, wenn in den Bestellungen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

3. QM-System

Der Lieferant besitzt ein mindestens nach DIN EN ISO 9001 zertifiziertes QM-System. Darüber hinaus wird er, sofern nicht bereits vorhanden, eine Zertifizierung nach IATF 16949 anstreben. Die neuesten nationalen und internationalen Entwicklungen sind zu berücksichtigen und insbesondere die Forderungen der Automobilindustrie nach IATF 16949 in den jeweils jüngsten Ausgaben sind konsequent zu beachten. Der Lieferant verpflichtet sich ein Umweltmanagementsystem entsprechend ISO 14001 einzuführen, zu unterhalten und weiterzuentwickeln.

Der Lieferant wird seine Konzerngesellschaften im In- und Ausland, die Geschäftsbeziehungen mit Titgemeyer unterhalten, zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus dieser QSV verpflichten. Der Lieferant wendet die Grundprinzipien hinsichtlich einer kontinuierlichen Verbesserung an: eine Qualitätsplanung zur systematischen Risikoanalyse von Produkt und Prozess, eine Qualitätssicherung zur laufenden Überwachung und Eingriffen bei Notwendigkeit, und eine Qualitätsverbesserung zur Steigerung der Qualität und Produktivität. Der Lieferant hat für jeden Standort einen Produktsicherheitsbeauftragten benannt und kommuniziert.

4. Sublieferantenmanagement

Soweit nichts anderes vereinbart wird, hat der Lieferant die alleinige Verantwortung für die Auswahl der Sublieferanten. Er trägt die Verantwortung dafür, dass die Sublieferanten das von Titgemeyer geforderte Qualitätsniveau bis zum Serienanlauf sicher erreichen und darüber hinaus bis zum Ende des Lieferverhältnisses kontinuierlich verbessern. Der Lieferant übernimmt die Verantwortung für alle mit dem Sublieferantenmanagement verbundenen Aufgabenstellungen. Der Lieferant verpflichtet auch seine Sublieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus dieser QSV. Titgemeyer kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des Qualitätssystems bei seinem Sublieferanten überzeugt hat. Der Lieferant verpflichtet sich, die Qualität seiner Produkte bei seinen Sublieferanten auch durch andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen und auf Wunsch von Titgemeyer in angemessener Form nachzuweisen. Sublieferantendaten, Produktionsstandorte, Lieferanteile und das Ergebnis von Sublieferantenaudits sind auf Verlangen von Titgemeyer offen zu legen. Der Lieferant stellt sicher, dass Titgemeyer ein Zutrittsrecht bei seinen Sublieferanten erhält.

5. Information

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen wie z.B. Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen nicht eingehalten werden können, informiert der Lieferant Titgemeyer unverzüglich. Der Lieferant wird Titgemeyer auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Interesse einer schnellen Lösung legt der Lieferant alle benötigten Daten und Fakten offen.

Qualitätssicherungsvereinbarung

Der Lieferant verpflichtet sich, vor

- Änderungen von Fertigungsverfahren, -abläufen und -materialien (auch bei Sublieferanten)
- Wechsel des Sublieferanten
- Änderung von Prüfverfahren /-einrichtungen
- Verlagerung von Produktionsstandorten
- Verlagerung von Fertigungseinrichtungen am Standort
- Auslagerung von Arbeitsgängen

Titgemeyer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass dieser prüfen kann, ob sich die geplanten Änderungen nachteilig auswirken können.

6. Audit

Titgemeyer ist berechtigt, durch ein Audit beim Lieferanten festzustellen, ob die Maßnahmen des Lieferanten zur Sicherung der Qualität die Titgemeyer-Forderungen erfüllen. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden. Der Lieferant wird im Eskalationsfall selbst kurzfristige Terminwünsche ermöglichen. Dabei werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seines Know-hows akzeptiert und Vertraulichkeit zugesichert. Treten Qualitätsprobleme auf, wird der Lieferant Titgemeyer die Möglichkeit zu einem Audit bei seinen Sublieferanten verschaffen (siehe Punkt 4).

Das Ergebnis des Audits wird dem Lieferanten mitgeteilt. Werden Abweichungen festgestellt, so verpflichtet sich der Lieferant, einen mit Titgemeyer abgestimmten Maßnahmenplan mit Terminen aufzustellen, diese fristgerecht umzusetzen und Titgemeyer hierüber zu unterrichten.

7. Entwicklung - Sicherung der Qualität vor Serieneinsatz

7.1. Qualitätsplanung

Grundsätzlich ist bei der Planung neuer Produkte eine Qualitätsplanung durch den Lieferanten in Eigenverantwortung durchzuführen. Titgemeyer versteht darunter eine systematische Bearbeitung diverser Planungselemente. Die für diesen Vertrag als erforderlich definierten Elemente sind markiert:

- Vertragsprüfung (Prüfung der technischen Dokumente)
- Prozess - FMEA
- Festlegung wichtiger Merkmale
- Prozessflussplan mit Prüfschritten
- Planung der SPC - Merkmale
- Qualitäts-Control-Plan
- Betriebsmittelplanung
- Produktionsprobelauf (Production Trial Run)
- Personalqualifizierung
- Verpackungs- und Konservierungsplanung
- Lieferanten Qualitätsplanung (Zulieferteile)
- Detaillierte Terminplanung
- Prüfmittelplanung und -überwachung
- Toleranzstudie
- Prüfplan für Vorserienüberwachung
- Methodische Umsetzung der Kundenwünsche (z. B. mittels Quality Function Deployment (QFD))
- Herstellbarkeitsanalyse
- Konstruktions-FMEA (wenn die Konstruktionsverantwortung beim Lieferanten liegt)
- Messkonzept für Vorserienüberwachung
- Statistische Versuchsplanung

Titgemeyer ist jederzeit Einsicht in die Planungsunterlagen zu gewahren. Die Elemente Prozess-FMEA, Prüfplanung, Prüfmittelplanung, Festlegung der wichtigen Merkmale und die Verpackungsplanung bedürfen der Abstimmung mit Titgemeyer. Zur Überwachung und Fortschrittskontrolle ist Titgemeyer spätestens 4 Wochen nach Auftragsvergabe ein Terminplan, der alle Planungselemente enthält, zu überreichen. Darüber hinaus ist vom Lieferanten ein Projektverantwortlicher zu benennen, dessen Ansprechbarkeit jederzeit gewährleistet sein muss. 4 Wochen vor dem Erstmustertermin ist die abgeschlossene Zeitplanung vorzulegen. Für Serienteile aus dem Standardlieferprogramm, die neu ins Programm von Titgemeyer aufgenommen werden, ist der Nachweis der Prozessfähigkeit ($Cpk \geq 1,33$) oder der Nachweis der Prozesseignung vorzulegen.

7.2. Vorserienbemusterung

Falls Handmuster oder Prototypenteile erforderlich sind, sind diese mit Messprotokoll zu liefern. Messpunkte sind individuell mit dem Titgemeyer Projektbeauftragten abzustimmen. Eine deutliche Kennzeichnung der Teile als Prototypen mit Artikel- und Projektbezeichnung, Zeichnungsnummer, Änderungsindex, Herstellungsdatum und Titgemeyer - Artikelnummer/Projektnummer ist erforderlich.

Qualitätssicherungsvereinbarung

7.3. Erstbemusterung

Bei neuen oder geänderten Produkten, sowie bei Verwendung neuer oder geänderter Werkzeuge, Materialien, neuer Verfahren oder Produktionseinrichtungen sind Titgemeyer rechtzeitig vor Serienbeginn Erstmuster vorzulegen.

Die Erstbemusterung für Teile der KFZ-Industrie ist gemäß den Richtlinien des VDA oder der IATF 16949 durchzuführen. Der vollständige Erstmusterprüfbericht EMPB (Dimension, Werkstoff, Funktion, Aussehen, Fähigkeit, Sicherheitsdatenblatt) ist mit einer genügend großen Anzahl von Musterteilen (ca. 5 bis 50 nach Absprache) dem Ansprechpartner bei Titgemeyer vorzustellen. Alle Maße, Merkmale, Spezifikationen und durchzuführende Prüfungen, die in den technischen Unterlagen angegeben sind, müssen im Prüfbericht aufgeführt werden. Nicht messbare Maße sind extra zu vermerken. Aus dem EMPB muss zweifelsfrei hervorgehen, welche Messwerte zu welchen Musterteilen gehören. Wichtige (messbare) Merkmale sind im Erstmusterprüfbericht mit Angabe der Prozessfähigkeitsindizes zu ergänzen. Die Erstmusterteile müssen mit der Bezeichnung „Erstmuster“ deutlich gekennzeichnet sein und müssen getrennt von anderen Lieferungen mit eigenem Lieferschein angeliefert werden. Der Lieferant bewahrt ein freigegebenes Muster und die von ihm ermittelten Prüfergebnisse bis zum Auslauf oder bis zur Änderung des betreffenden Teils auf.

Für Stoffe oder Produkte, die gefährliche Substanzen enthalten, ist die Vorlage eines Sicherheitsdatenblattes gemäß 91/155/EWG erforderlich. Bei allen anderen Stoffen/Produkten erfolgt eine Angabe der Inhaltsstoffe gemäß VDA Richtlinien.

Der Lieferant muss bestätigen, dass seine Produkte die EU-VO 2000/53/EG (Altautoverordnung) erfüllen, keine deklarationspflichtigen Stoffe entsprechend VDA-Liste 232-101 und auch keine besonders besorgniserregenden Stoffe entsprechend EU-VO 2006/1907/EG enthalten.

Serienlieferungen dürfen erst erfolgen, wenn eine positive Bemusterung durchgeführt worden ist und eine schriftliche Freigabe durch Titgemeyer vorliegt. Alle Lieferungen vor diesem Zeitpunkt bedürfen einer mengen oder zeitabhängigen Sonderfreigabe durch Titgemeyer.

7.4. Requalifizierung

Im Rahmen der Serienbelieferung ist unaufgefordert eine jährliche Requalifizierung der einzelnen Produktgruppen durchzuführen, soweit nicht anders vereinbart. Die Ergebnisse sind nach Aufforderung durch Titgemeyer jederzeit bereitzustellen. Spezielle Anforderungen des Endkunden sind entsprechend zu berücksichtigen und ggf. bei Titgemeyer zu erfragen.

8. Reklamationsabwicklung

Die Reklamation von Titgemeyer an den Lieferanten erfolgt im Regelfall via E-Mail.

Gründe hierfür können z.B. sein:

- Oberflächen- und Lackfehler
- Funktion nicht in Ordnung
- Maßliche Abweichung
- Mengenabweichung
- Terminabweichung
- Falschetikettierung / Falschauszeichnung
- Verpackung nicht nach Vorschrift
- Beschädigung durch Transport
- Usw.

Im Falle der Lieferung fehlerhafter Produkte ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich für Abhilfe zu sorgen (Ersatz-/Sonderlieferung, Nach-/Sortierarbeit). Der Lieferant dokumentiert seine Problemlösungsschritte & Maßnahmen in einem entsprechenden Formular (8D). 3D wird innerhalb von 24h, 8D innerhalb von 10 Arbeitstagen erstellt und an Titgemeyer übermittelt.

Der Lieferant hat bei sich, bei Titgemeyer und bei Bedarf auch beim Kunden umgehend Abstellmaßnahmen einzuleiten. Je nach Problemausmaß werden auf Kosten des Lieferanten strengere Versand, Prüfungs-, oder Abstellmaßnahmen eingeführt.

Zur Aufrechterhaltung der Produktion und der Lieferfähigkeit behält sich Titgemeyer das Recht vor, die Fehlerhaften Produkte auf Kosten des Lieferanten nachzuarbeiten oder zu sortieren; hierzu können auch Dritte herangezogen werden. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant. Im Rahmen der Reklamationsbearbeitung behält sich Titgemeyer eine Pauschale für den entstandenen Bearbeitungsaufwand im Wert von 200,00€ vor. Dies ist unabhängig von weiteren Kosten für Sortierungen, Nacharbeiten Aufwände beim Endkunden, Sonderfahren u.a..

Qualitätssicherungsvereinbarung

8.1. Verfahren zur Freigabe der Produkte und der Produktionsprozesse

Vor Beginn der ersten Serienlieferung hat der Lieferant, wenn nicht anders vereinbart, ein Produkt- und Produktionsfreigabeverfahren nach VDA-Band 2, kurz EMPB (Erstmusterprüfbericht) auf Verlangen aber auch einen PPAP durchzuführen. Es müssen vereinbarte Nachweise über die Eignung und die Fähigkeit erbracht werden.

Der Lieferant legt vor Aufnahme der Serienfertigung unter Serienfertigung hergestellte Erstmuster des Produktes in vereinbartem Umfang termingerecht vor. Die Serienfertigung darf erst nach Freigabe durch Titgemeyer aufgenommen werden.

8.2. Prozessfähigkeit

Für die Merkmale führt der Lieferant eine Prozessplanung (Arbeitspläne, Prüfpläne, Betriebsmittel, Werkzeuge, Maschinen etc.) durch. Für die funktions- und prozesskritischen Merkmale prüft der Lieferant die Eignung der Fertigungseinrichtungen und dokumentiert die Ergebnisse. Die Produktqualität wird durch regelmäßige interne / externe Audits überwacht.

„Besondere Merkmale“, die zwischen Titgemeyer und dem Lieferanten identifiziert und vereinbart wurden, müssen, wo anwendbar, statistischer Prozessregelung unterliegen.

Für besondere Merkmale sind die Prozessfähigkeiten zu ermitteln und zu dokumentieren (siehe VDA-Band 4, Teil 1 bzw. SPC-Manual). Falls keine anderen Festlegungen vorliegen, sind folgende Werte einzuhalten.

Untersuchungsart	Bezeichnung	Fähigkeit
Kurzzeitprozessfähigkeit	MFU	Cmk \geq 1.67
Vorläufige Prozessfähigkeit	PFU	Ppk \geq 1.67
Langfristige Prozessfähigkeit	PFU	Cpk \geq 1.33

Wird der oben genannte Wert nicht erreicht, muss der Lieferant eine 100%-Prüfung der Teile vor dem Versand durchführen und dokumentieren, bis er die Ursache dafür ermittelt und abgestellt hat. Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert der Lieferant die Ursachen, leitet Verbesserungsmaßnahmen ein und überprüft die Wirksamkeit.

9. Vereinbarungen zu Produkt und Prozess

Die Produkte müssen der vereinbarten oder zugesicherten Beschaffenheit (z.B. Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen, Muster) entsprechen. Der Lieferant wird unverzüglich prüfen, ob eine von Titgemeyer vorgelegte Beschreibung (z.B. Spezifikation, Lastenheft, Datenblätter, Zeichnungen) offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend ist. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, wird er Titgemeyer unverzüglich vor Aufnahme des Fertigungsprozesses oder Durchführung der Leistung schriftlich verständigen.

10. Fertigungsunterlagen

Titgemeyer stellt dem Lieferanten Unterlagen, geprüft und aktuell, zur Verfügung. Diese könnten beinhalten:

- Zeichnung,
- Stückliste,
- Prüfanweisung und
- Titgemeyer-Standards

Relevanten Unterlagen müssen auf den Anfrage- und Bestellunterlagen vermerkt sein. Sollte sich eine Unterlage ändern, wird dem Lieferanten die geänderte Ausgabe zur Verfügung gestellt.

Der Lieferant verpflichtet sich, für Prozesse in seiner Verantwortung notwendige Unterlagen zu erstellen und zu pflegen. Diese können beinhalten:

- Arbeitsplan,
- Prüfplan,
- Prüfaufzeichnungen zu Fertigungslosen,
- Prozessparameter zu Fertigungslosen,
- verwendetes Material zu Fertigungslosen und
- Materialzeugnis nach DIN EN 10204 2.2 oder 3.1 zu Fertigungslosen.

Grundsätzlich ist vom Lieferanten Titgemeyer bei Bedarf Einsicht zu gewähren.

Qualitätssicherungsvereinbarung

11. Serienfertigung, Dokumentation, Kennzeichnung von Produkten

Der Lieferant wird über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über die Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie mit Titgemeyer vereinbarte Muster der Produkte geordnet aufbewahren. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumente und Aufzeichnungen beträgt mindestens 15 Jahre.

Änderungen am Produkt und in der Prozesskette werden vom Lieferanten in einem Produktlebenslauf dokumentiert und Titgemeyer auf Verlangen ausgehändigt. Der Lieferant wird Titgemeyer auf Wunsch Einsicht in die Aufzeichnungen gewähren, sowie etwaige Muster aushändigen.

Der Lieferant regelt die Lenkung von Daten und Dokumente (einschließlich externer Dokumente wie Normen und Kundenzeichnungen) in Verfahrensanweisungen und setzt diese wirksam um. Die Vereinbarungen der QSV reduziert für den Lieferanten das Senden von serienbegleitenden Dokumentation bei jeder Lieferung, die individuell vereinbart werden kann.

12. Verpackung, Identifikation, Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant liefert die Produkte in geeigneten und – soweit vereinbart – ausschließlich in von Titgemeyer freigegebenen Transportmitteln an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z.B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen) zu vermeiden.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit Titgemeyer getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist. Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Wird eine Abweichung festgestellt, muss die Nachverfolgbarkeit und die Eingrenzung der schadhafte Teile/Produkte/Chargen etc. gewährleistet sein.

Soweit Titgemeyer dem Lieferanten Fertigungs- und Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen zur Verfügung stellt, sind diese als Eigentum von Titgemeyer zu kennzeichnen. Der Lieferant verantwortet die Unversehrtheit und ordnungsgemäße Funktion und veranlasst Wartung und Instandsetzung und Versicherung.

13. Titgemeyer-Qualitätsanspruch

Wie Titgemeyer seinen Kunden, ist der Lieferant Titgemeyer gegenüber dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet. Sofern das Null-Fehler-Ziel nicht kurzfristig erreichbar ist, wird der Lieferant zeitlich befristet Obergrenzen für Fehlerraten als Zwischenziele und Maßnahmen vorschlagen und mit Titgemeyer abstimmen. Die Unterschreitung vereinbarter Obergrenzen entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Bearbeitung aller Beanstandungen sowie zur Weiterführung der kontinuierlichen Verbesserung.

Die Qualitätsleistung des Lieferanten wird, im Rahmen regelmäßiger Lieferantenbeurteilungen, durch Titgemeyer überwacht, aber auch vom Lieferanten selbst wird die Überwachung seiner Qualitätsleistung erwartet.

Für die Dauer von 24 Monaten gewährleistet der Lieferant ferner, dass alle Erzeugnisse, die lediglich in Titgemeyer Produkte eingebaut oder unverändert in Verkehr gebracht werden, frei von Mängeln, die aus Materialfehlern, Konstruktionsmängeln oder mangelhafter Bearbeitung entstehen könnten, sind. Die Gewährleistungsfrist läuft ab dem Zeitpunkt des Wareneingangs bei Titgemeyer.

Die Wareneingangsprüfung bei Titgemeyer beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte mindestens anhand der Lieferpapiere. Dabei festgestellte Beanstandungen werden unverzüglich angezeigt.

Wird der Mangel nicht unmittelbar nach Anlieferung festgestellt, verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge innerhalb der o.g. Gewährleistungsdauer. Der Lieferant verpflichtet sich, sein Qualitätsmanagementsystem und seine Qualitätssicherungs-Maßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung auszurichten. Kann der Lieferant im Ausnahmefall keine spezifikationsgerechten Produkte liefern, muss er vor Lieferung eine Sonderfreigabe von Titgemeyer einholen. Hinweise von Titgemeyer im Hinblick auf eine Verbesserung der Qualität der Produkte durch Änderungen im Fertigungsprozess und bei der Qualitätssicherung wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten in eigener Verantwortung berücksichtigen.

Drohen durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Produkten Fertigungsstillstände bei Titgemeyer oder deren Kunden, muss der Lieferant in Abstimmung mit Titgemeyer durch geeignete, von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier-, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport, usw.). Der Lieferant wird dann unverzüglich eine Fehleranalyse durchzuführen, bei der ihn Titgemeyer erforderlichenfalls im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt. Der Lieferant erhält beanstandete Produkte zurück. Er verpflichtet sich, jede Abweichung zu analysieren und kurzfristig Titgemeyer die Ursache der Abweichung, eingeleitete Fehlerabstell- und Vorbeugemaßnahmen sowie deren Wirksamkeit mitzuteilen.

Liefertermine, die auf den zwischen Titgemeyer und dem Lieferanten vereinbarten Lieferzeiten beruhen, sind unbedingt einzuhalten. Kann ein Termin im Ausnahmefall nicht eingehalten werden, muss der Lieferant Titgemeyer unverzüglich schriftlich oder telefonisch informieren, sobald der zu erwartende Lieferverzug bei ihm erkannt wird. Gleichzeitig muss der neue Liefertermin bekannt gegeben werden.

Die Haftung des Lieferanten für Mängel oder Schadenersatzansprüche wegen fehlerhafter Lieferungen bleibt unberührt.

Qualitätssicherungsvereinbarung

14. Produkthaftung

Soweit sich aufgrund eines vom Lieferanten gelieferten Produkts ein Schaden ereignet, haftet dieser im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in dem Umfang, in dem das von ihm gelieferte Produkt für diesen Schaden ursächlich geworden ist.

Insoweit stellt der Lieferant Titgemeyer ausdrücklich von ihrer Haftung für vom Lieferanten gelieferte Produkte frei. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. € Pauschal je Personen-/ Sachschaden zu unterhalten, die nicht nur das erweiterte Produktrisiko einschließlich Auslandsschäden und eine Kfz-Rückrufaktionen, sondern auch das sich durch den Verzicht auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge ergebende Risiko einschließt.

Abschluss und Bestehen der Versicherung sind Titgemeyer auf Verlangen vom Lieferanten nachzuweisen. Die Änderung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes hat der Lieferant Titgemeyer unverzüglich anzuzeigen.

15. Sicherheits- und Umweltvorschriften (RoHS, REACH)

Der Lieferant verpflichtet sich, gesetzlichen Regelungen zum Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz einzuhalten und durch eine angemessene Arbeits-/ Umweltschutzorganisation und angemessenen betrieblichen Arbeits-/Umweltschutz Auswirkungen auf Mensch und Umwelt gering zu halten. Hierzu ist die Einführung und Weiterentwicklung eines Arbeitsschutz- und Umweltmanagementsystems von Vorteil (Siehe Punkt 3 ISO 14001).

Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen der RoHS EG-Richtlinien 2002/95/EG, REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, 2002/96/EG (WEEE), 2000/53EG (EoLV) und 2018/851EG (SCIP) zu erfüllen. Sollte für die Anforderungen eine Ausnahmeregelung vorliegen, so muss diese explizit für jeden Fall, schriftlich an Titgemeyer kommuniziert werden.

16. Produktsicherheitsbeauftragter (PSCR)

Gemäß der aktuellen Kundenanforderung (z.B. VW) sind wir dazu verpflichtet, die nachfolgenden Daten von unseren Lieferanten und der gesamten Lieferkette abzufragen. Unter Punkt 26 werden Sie gebeten, den Produktsicherheitsbeauftragten (PSCR) und dessen Stellvertreter Ihres Unternehmens zu benennen und die gleiche Vorgehensweise gegenüber ihren Sublieferanten zu bestätigen.

Wir bitten Sie die erforderlichen Daten in das Formblatt einzutragen, zu bestätigen und umgehend an uns zurückzusenden.

Sollte kein PSCR vorhanden sein, ist der jeweilige Geschäftsführer hierfür verantwortlich und unter Punkt 26 zu benennen.

17. Geheimhaltung

Die Vertragspartner werden nicht offenkundige und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmte kaufmännische und betriebliche Informationen des anderen Vertragspartners, die ihnen aufgrund dieser Vereinbarung und ihrer Geschäftsbeziehungen bekannt werden, vertraulich und als Geschäftsgeheimnis behandeln und weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich machen und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwenden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieser Vereinbarung.

18. Betroffene Artikel

Die QSV gilt für die vom Lieferanten an Titgemeyer gelieferten Teile, Baugruppen oder Servicedienstleistungen.

19. Gültigkeit und Laufzeit

Die Laufzeit dieser Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist damit Bestandteil jedes Bestellvorganges und kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

20. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Die rechtlichen Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes in seiner jeweils aktuellen Fassung müssen berücksichtigt werden. Abweichungen sind uns nach Bekanntwerden mitzuteilen.

21. Sonstiges, Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Qualitätssicherungsvereinbarung

22. Zugrundeliegende Normen, Richtlinien und Vereinbarungen (in der jeweils aktuellen Fassung)

- DIN EN ISO 9001
- DIN ISO 2859 Annahemstichprobenprüfung anhand der Anzahl fehlerhafter Einheiten oder Fehler (Attributprüfung)
- DIN ISO 3951 Verfahren und Tabellen zur Stichprobenprüfung auf den Anteil fehlerhafter Einheiten in Prozent anhand quantitativer Merkmale (Variablenprüfung)
- DIN EN 10204 Bescheinigung über Materialprüfungen – Terminabweichung
- DIN 55350 T.13 Qualitätsprüf-Zertifikate
- VDI/VDE/DGQ 2618 Prüfanweisung zur Prüfmittelüberwachung
- DGQ-Schrift Nr. 13-39 Prüfmittelüberwachung
- VDA: Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie Bande 1 bis 7 Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)
- VDA Empfehlung 4902, Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)
- IATF 16949
- Titgemeyer Einkaufsbedingungen
- EU-VO 2000/53/EG (EU-Altauto-Verordnung)
- VDA-Liste 232-101
- EU-VO 2011/65/EU (RoHS-Richtlinie)
- EU-VO 2006/1907/EU (REACH-Richtlinie)

Qualitätssicherungsvereinbarung

23. Kontaktpersonen

Beim Lieferant:

Name	Bereich	Telefonnummer	E-Mail

Lieferant:

Hiermit bestätige ich die Gültigkeit der Titgemeyer Qualitätssicherungsvereinbarung

Ort

Datum, Unterschrift (rechtsverbindlich)

Name in Druckbuchstaben und Firmenstempel

Funktion

Datum, Unterschrift (rechtsverbindlich)

Name in Druckbuchstaben und Firmenstempel

Funktion

Qualitätssicherungsvereinbarung

24. Code of Conduct für die Lieferanten der Titgemeyer Gruppe

Die Titgemeyer Gruppe bekennt sich zu ihrer sozialen Verantwortung in einem offenen und fairen Welthandel und verpflichtet sich zu Einhaltung der Grundsätze sozialer Verantwortung. Sie unterstützt und ermutigt ihre Lieferanten, diese in der jeweils eigenen Geschäftspolitik anzuwenden bzw. zu berücksichtigen. Sie sieht hierin für die Zukunft eine vorteilhafte Basis für den weiteren Ausbau der Geschäftsbeziehungen.

Der nachstehende Titgemeyer Code of Conduct definiert die Grundsätze und Anforderungen an ihre Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen bezüglich deren Verantwortung für Mensch und Umwelt.

1. Einhaltung der Gesetze

Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Rechtsordnung(en) einzuhalten.

2. Verbot von Korruption und Bestechung

Jegliche Form von Korruption oder Bestechung wird weder toleriert noch darf sich der Lieferant in irgendeiner Weise darauf einlassen.

3. Einhaltung der Menschenrechte

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte und zur Förderung von:

- Chancengleichheit bei der Beschäftigung und dem Verzicht auf jegliche Diskriminierung, sofern nicht nationales Recht eine Auswahl nach bestimmten Kriterien vorschreibt.
- Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden, unabhängig von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Behinderung, Herkunft, Religion, Alter oder geschlechtlicher Orientierung.
- Respektierung der persönlichen Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen.
- Verhinderung inakzeptabler Behandlungen wie psychischer Härte, sexueller oder persönlicher Belästigung oder Diskriminierung.
- Verbot von Zwangsarbeit oder unfreiwilliger Beschäftigung.

4. Arbeitsbedingungen

Der Lieferant gewährleistet:

- Eine angemessene Vergütung, die mindestens den nationalen gesetzlichen Normen bzw. dem Niveau der nationalen Branchenstandards entspricht.
- Einhaltung der nationalen Regelungen und Vereinbarungen zu Arbeitszeiten und bezahltem Urlaub.
- Einhaltung gesetzlicher und tarifvertraglicher Vorschriften zur Arbeitszeit, einschließlich Überstunden.
- Die Umsetzung eines vergleichbaren Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden des Unternehmens.
- Einhaltung ethischer Prinzipien im Recruiting-Prozess.
- Anerkennung der Vereinigungsfreiheit der Mitarbeitenden, soweit dies nicht im Widerspruch zu nationalen Gesetzen steht.
- Einhaltung des Verbots von Kinderarbeit und der Einhaltung der jeweils gültigen Altersvorschriften.

5. Gesundheit und Sicherheit

Der Lieferant gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gemäß nationalen Bestimmungen.

- Eine kontinuierliche Verbesserung der Arbeitswelt wird unterstützt.

6. Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung:

- Internationaler, europäischer und nationaler Umweltnormen.
- Implementierung und Anwendung eines angemessenen Umweltmanagementsystems.
- Berichtspflicht über Treibhausgasemissionen (GHG Emissions Reporting).
- Nutzung erneuerbarer Energien und Steigerung der Energieeffizienz.
- Nachhaltigen Wasserqualität, -verbrauch und -management.
- Verbesserung der Luftqualität.
- Nachhaltigen Ressourcenmanagements.
- Reduzierung von Abfall und Förderung der Wiederverwendung sowie Recycling im Sinne der Kreislaufwirtschaft (KrWG § 7).

7. Lieferkette und Verantwortung

Der Lieferant stellt sicher, dass seine eigenen Lieferanten den Code of Conduct einhalten.

8. Transparenz und Wettbewerb

- Finanzielle Verantwortung und Offenlegung von relevanten Informationen.
- Fairer Wettbewerb und Einhaltung von Anti-Trust-Vorgaben.
- Keine Verwendung oder Handel mit gefälschten Teilen.

9. Datenschutz und geistiges Eigentum

- Schutz personenbezogener Daten und Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen.
- Schutz geistigen Eigentums und Wahrung von Betriebsgeheimnissen.

10. Nachhaltigkeit und Ethik

- Dekarbonisierung und Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks.
- Schutz der Biodiversität, nachhaltige Landnutzung und Verhinderung von Entwaldung.
- Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere bei Rohstoffen mit Entwaldungsrisiko (z. B. Holz, Kautschuk, Soja, Kakao, Kaffee, Palmöl, Rind) zur Einhaltung der Anforderungen der EU Deforestation Regulation.
- Der Lieferant stellt sicher, dass die gelieferten Produkte entwaldungsfrei sind und legal gemäß den Anforderungen des Ursprungslandes produziert wurden.

Qualitätssicherungsvereinbarung

- Der Lieferant stellt für jede relevante Lieferung alle zur EUDR-Compliance erforderlichen Informationen bereit, insbesondere:
 - Geolokalisierungsdaten der Anbauflächen (inkl. Polygon- oder Koordinatendaten)
 - Rückverfolgbarkeit bis zur Erzeugerparzelle bzw. Plantage
 - Lieferanten- und Chargeninformationen
- Der Lieferant verpflichtet sich zur Unterstützung des Kunden bei der Durchführung der EU-Sorgfaltspflichten einschließlich der Bereitstellung aller hierfür erforderlichen Daten in geeigneter Form.
- Begrenzung von Lärmemissionen.
- Achtung des Tierschutzes.

11. Ethics Escalation („Whistle-Blowing“)

Der Lieferant unterstützt die Einrichtung sicherer Mechanismen zur Meldung von Verfehlungen oder Verstößen gegen diese Vereinbarung.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung dient der Sicherstellung ethischer, sozialer und umweltbezogener Standards innerhalb der Lieferkette.

Qualitätssicherungsvereinbarung

25. Erklärung des Lieferanten (Code of conduct)

Firmenname, Adresse

Hiermit bestätigen wir:

- Wir verpflichten uns hiermit, zusätzlich zu unseren Verpflichtungen aus den Lieferverträgen, die Grundsätze und Anforderungen dieses Code of Conduct einzuhalten.
- Wir sind einverstanden, dass diese Erklärung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (bzw. dem Recht des Landes, für das sie relevant ist) unterliegt unter Ausschluss der Normen, die auf andere Rechtsordnungen hinweisen.

Ort, Datum

Unterschrift

Name (Blockbuchstaben, Funktion)

Firmenstempel

Dieses Dokument muss von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Stellvertreter der Firma unterzeichnet und innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt an die Titgemeyer GmbH & Co. KG oder an deren Vertreter zurückgeschickt werden.

Qualitätssicherungsvereinbarung

26. Rücksendungsformular: Anforderung eines Produktsicherheitsbeauftragten

An

Titgemeyer GmbH & Co. KG
Hannoversche Str. 97
DE- 49084 Osnabrück

Ihre Kreditorennummer: _____

Firmenname: _____

Adresse: _____

PLZ, Ort: _____

Produktsicherheitsbeauftragter (PSCR):

Name, Vorname: _____

Telefon und E-Mail: _____

Funktion im Unternehmen: _____

Durch welche Institution qualifiziert

TÜV DEKRA Andere: _____

Stellvertreter

Name, Vorname: _____

Telefon und E-Mail: _____

Funktion im Unternehmen _____

Wird die Anforderung an einen PSCR in Ihrer Lieferkette weitergegeben und prüfen Sie dies ab?

Ja Nein

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit dieser Angaben

Datum, Ort

Name in Druckbuchstaben

Stempel und Unterschrift